



## **CVP Kanton Luzern**

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 4168  
6002 Luzern

Luzern, den 05. November 2009/abü

### **Vernehmlassung zur Änderung des Datenschutzgesetzes betreffend Videoüberwachung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 02. September die Möglichkeit gegeben, uns zur Änderung des Datenschutzgesetzes betreffend Videoüberwachung zu äussern. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

Die CVP nimmt zur Kenntnis, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein parlamentarischer Auftrag erfüllt wird. Unseres Erachtens ist die Videoüberwachung ein geeignetes Mittel, Straftaten zu verhindern und zu ahnden. Mit den von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen sind wir grundsätzlich einverstanden.

Gerne nehmen wir zu folgenden Paragraphen detailliert Stellung:

#### **§ 13 Absatz 2**

Wir sind damit einverstanden, dass die Personendaten maximal 100 Tage aufbewahrt werden können. Die im Musterreglement des Datenschutzbeauftragten vorgesehene Aufbewahrungsdauer von 96 Stunden ist zu kurz. Wir teilen Ihre Einschätzung: Soll die Videoüberwachung auch als Beweismittel zur Ahndung von Straftaten eingesetzt werden können, braucht es eine längere Aufbewahrungsdauer.

#### **§ 13a Einsatz (neu)**

Wir regen an, den Begriff „öffentlich zugänglich“ noch einmal zu prüfen. Ist dieser Begriff hinlänglich definiert? Sie schreiben, dass nicht die Eigentumsverhältnisse entscheidend sein sollen, sondern die öffentliche Zugänglichkeit. Ist es daher auch möglich, gegen den Willen des Eigentümers eine Videoüberwachung (z.B. in einem Restaurant) anzuordnen? Das wäre unseres Erachtens problematisch.

### **§ 13b Absatz 1 Zuständigkeiten (neu)**

Wir regen an, die Anordnungskompetenz enger zu fassen und den Begriff „Departemente“ zu ersetzen. Folgt man Ihrer Argumentation, dass die Videoüberwachung einer „demokratischen Kontrolle“ unterstellt werden soll, muss die Zuständigkeit konsequenterweise der vom Volk gewählten Departementvorsteherin bzw. dem –vorsteher ad personam zugesprochen werden. Wir stellen daher den Antrag, den Begriff „Departemente“ durch „Departementsvorsteher“ zu ersetzen.

Zudem ist für uns nicht einsichtig, warum neben den Departementen (bzw. Departementsvorstehern) auch die Gerichtsbehörden den Einsatz von Videoüberwachung anordnen können. Uns fehlt die argumentative Herleitung für die „Ausweitung“ der Anordnungskompetenz in der Vernehmlassungsbotschaft. Wir bitten Sie, diese Argumentation in der Botschaft ans Kantonsparlament nachzureichen. Ansonsten ist die Anordnungskompetenz der obersten Gerichtsbehörden zu streichen.

Schliesslich gehen wir mit Ihnen einig, dass dem Datenschutzbeauftragten weder die Kompetenz zur Anordnung, noch die Stellung als Beschwerdeinstanz zugewiesen werden soll.

### **§ 13b Absatz 2 Zuständigkeiten (neu)**

Wir unterstützen es, dass bei Videoüberwachungen zwei Behörden miteinbezogen werden: die anordnende Behörde und die verantwortliche Behörde. In Bezug auf die Gemeinden dürfte diese Zweistufigkeit allerdings nur schwer umzusetzen sein. Dort dürfte Anordnungskompetenz und Verantwortung beim Gemeinderat liegen.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in Ihre weiteren Arbeiten Eingang finden und danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**CVP Kanton Luzern**

sig. Martin Schwegler  
Präsident

sig. Adrian Bühler  
Sekretär